

«ZMSD/Anrede»
 «ZMSD/Abw Zustelladressat/1»
 «ZMSD/Abw Zustelladressat/2»
 «ZMSD/Strasse»
 «ZMSD/Postleitzahl Inland» «ZMSD/Ort»

«ZMSD/Briefanrede»,

neben einer Unzahl an Korrekturen und Reparaturen enthält das Jahressteuergesetz 2010, dessen erster Entwurf jetzt vorliegt, auch eine Reihe von Änderungen, die durchaus bedeutsam sind. Schnelles Handeln verlangt vor allem eine geplante Änderung im Erbschaftsteuergesetz, die eine deutliche Verschärfung beim Verwaltungsvermögen bedeutet. Außerdem lesen Sie in dieser Ausgabe Hinweise zu den steuerlichen, rechtlichen und sozialversicherungstechnischen Folgen der Flugausfälle im April und Mai.

ALLE STEUERZAHLER

Erster Entwurf für das Jahressteuergesetz 2010	2
Steuerflaute verhindert baldige Steuersenkungen ☞	3
Bundesfinanzministerium warnt vor Betrugs-E-Mails ☞	4
Abgrenzung zwischen einem Pkw und einem Lkw ☞	4
Flugausfälle schaffen rechtliche Fragen	5
Erbaueinandersetzung als Nachlassverbindlichkeit ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Gewerbeuntersagung wegen Steuerschulden ☞	3
Ambulante Palliativversorgung ist umsatzsteuerfrei ☞	3
Handlungsbedarf bei der Unternehmensnachfolge	4
Vereinheitlichung der Rechnungsvorschriften	4
Insolvenz rechtfertigt keinen Erlass der Erbschaftsteuer ☞	5
Umsatzsteuer in Zuzahlungsquittungen von Apotheken ☞	6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags ☞	5
--	---

ARBEITGEBER

Fahrzeugbezogene Anwendung der 1 %-Regelung ☞	5
---	---

ARBEITNEHMER

Kulanz für Kurzarbeiter ☞	2
---------------------------------	---

ARBEITNEHMER

Investitionszulage hängt vom Besitzübergang ab ☞	5
--	---

KAPITALANLEGER

Abgeltungsteuer überfordert Banken und Finanzämter ☞	2
--	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 5/2010

- 10.5. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für April 2010.
 Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für April 2010.
 Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für April 2010 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 14.5. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 10.5. fälligen Zahlungen
- 17.5. Gewerbesteuer: Vorauszahlung für das 2. Quartal 2010.
 Grundsteuer: Die Zahlung für das 2. Quartal 2010 ist fällig. In einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 20.5. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 17.5. fälligen Zahlungen
- 27.5. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Maibeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingegangen sein.
- 31.5. Steuererklärung 2009: Heute endet die generelle Abgabefrist für die Steuererklärung 2009.

AUF DEN PUNKT

»Was für merkwürdige Dinge erlebt man doch auf Reisen, und wie viel gescheiter wäre es, man bliebe daheim!«

Voltaire

KURZ NOTIERT

Kulanz für Kurzarbeiter

Außer in Baden-Württemberg sind knapp ein Viertel aller deutschen Kurzarbeiter beschäftigt. Ihnen kommt das Land nun mit kulanten Stundungsregelungen entgegen, wenn aufgrund des Kurzarbeitergeldes Steuernachzahlungen fällig werden. Sicher denkt die Finanzverwaltung dabei auch an sich selbst, denn sie rechnet mit vielen Fällen und kann sich durch eine unbürokratischere Regelung einigen Arbeitsaufwand sparen: Für maximal sechs Monate sollen Nachzahlungen von bis zu 5.000 Euro gestundet werden. Notwendig ist dazu jetzt nur ein formloser Antrag mit einer stichhaltigen Begründung. Auf den sonst ebenfalls auszufüllenden umfangreichen Fragebogen verzichtet das Finanzamt. Es bleibt zu hoffen, dass andere Länder diesem Beispiel folgen.

Abgeltungsteuer überfordert Banken und Finanzämter

Die Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 hat der Finanzminister seinerzeit als große Vereinfachung im Steuerrecht gepriesen. Wie gründlich die Vereinfachung gelungen ist, zeigen zwei Beispiele: Ende Februar wurde bekannt, dass die Finanzämter viele Steuererklärungen für 2009 erst viel später als sonst üblich bearbeiten können, weil die Software der Finanzverwaltung eine mögliche Steuererstattung nicht korrekt berechnen konnte. Und nun berichtet die Financial Times Deutschland (FTD), dass immer noch mehr als eine Million Sparer auf ihre Jahressteuerbescheinigung 2009 warten. Auch hier sind Softwareprobleme die Ursache, allerdings in erster Linie deshalb, weil die Banken noch Zeit brauchen, um das 150 Seiten starke Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer in ihre Software einzuarbeiten, das die Finanzverwaltung erst am 22. Dezember 2009 veröffentlicht hat. Betroffen sind laut FTD in erster Linie Kunden der Deutschen Bank, Commerzbank, Dresdner Bank und Targobank. Für die Betroffenen ist die Verzögerung vor allem deshalb ärgerlich, weil die Abgabefrist für die Steuererklärung 2009 am 31. Mai endet, und längst nicht alle Anleger werden bis zu diesem Termin ihre Jahressteuerbescheinigung vorliegen haben. Doch ohne diese lässt sich keine vollständige Steuererklärung erstellen. Die einfachste Lösung ist, beim Finanzamt eine Fristverlängerung zu beantragen - gerne übernehmen wir dies für Sie.

Erster Entwurf für das Jahressteuergesetz 2010

Neben reinen Korrektur- und Reparaturmaßnahmen enthält der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums auch viele Änderungen, die praktische Bedeutung haben.

Ende März hat das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2010 veröffentlicht. Die Jahressteuergesetze sind Omnibusgesetze, die eine Vielzahl verschiedener Gesetzesänderungen zusammenfassen, und mit 151 Seiten gehört der Gesetzentwurf für dieses Gesetz zu den umfangreichsten Steuergesetzen der letzten Jahre. Im Mai ist die Verabschiedung durch das Bundeskabinett geplant. Das Gesetzgebungsverfahren selbst wird sich aber noch bis in den Spätherbst hinziehen. Bis das Gesetz in Kraft treten wird, kann sich an seinem Inhalt also noch einiges ändern.

Ein Großteil des Gesetzes entfällt auf Klarstellungen, Korrekturen fehlerhafter Verweise und Reparaturen an den Vorschriften zur Abgeltungsteuer, steuerlich geförderter Altersvorsorge und dem Lohnsteuerabzug. Diese Änderungen haben vor allem technischen Charakter, bleiben also ohne große Auswirkung auf die Steuerpraxis. Daneben gibt es jedoch auch durchaus gravierende Änderungen. Damit Sie sich darauf bereits vorbereiten können, erfahren Sie im Folgenden mehr über einige besonders bedeutsame Änderungen, die das Gesetz enthalten soll.



- **Freistellungsaufträge:** Ab Inkrafttreten des Gesetzes müssen alle neuen Freistellungsaufträge die bundeseinheitliche Steueridentifikationsnummer enthalten. Bestehende Freistellungsaufträge bleiben allerdings bis Ende 2014 wirksam, erst danach müssen auch diese Freistellungsaufträge die Steueridentifikationsnummer enthalten. Zusammen mit einigen anderen Änderungen will die Finanzverwaltung damit die Kontrolle der Kapitalerträge und die Überwachung der Anleger wesentlich effektiver gestalten.
- **Veräußerungsgeschäfte:** Um ein Urteil des Bundesfinanzhofs auszuhebeln, will das Ministerium gesetzlich festschreiben, dass die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs nicht steuerbar ist. Bisher war es nämlich möglich, Verluste aus solchen Veräußerungsgeschäften - zum Beispiel der Kauf eines Neuwagens und der anschließende Verkauf mit Verlust als Gebrauchtwagen - mit anderen Kapitalerträgen zu verrechnen.
- **Handwerkerleistungen:** Von der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen sollen ab 2011 öffentlich geförderte Maßnahmen ausgenommen werden. Dazu zählen beispielsweise auch zinsverbilligte Darlehen im Rahmen eines KfW-Förderprogramms. Der Ausschluss gilt jedoch nur, wenn die Förderung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- **Verlustvortrag:** Der Bundesfinanzhof hatte in einem Urteil die Feststellung eines vortragsfähigen Verlustes von der Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung im Verlustjahr entkoppelt. Dieses Urteil ist der Finanzverwaltung ein Dorn im Auge. Daher soll der Erlass oder die Änderung eines Verlustfeststellungsbescheides zukünftig nur noch dann wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen möglich sein, wenn das Finanzamt bei rechtzeitiger Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel

schon bei der ursprünglichen Veranlagung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur entsprechenden Feststellung eines vortragsfähigen Verlustes gelangt wäre.

- **Anti-Seeling-Regelung:** Das Seeling-Modell ermöglicht es Unternehmen, ein gemischt genutztes Gebäude komplett dem Betriebsvermögen zuzuordnen, den vollen Vorsteuerabzug geltend zu machen und dann nur den Eigenverbrauch für den privat genutzten Anteil zu versteuern. Geschaffen wurde es durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das den Finanzministern verständlicherweise nicht behagt hat. Noch ist das Seeling-Modell anwendbar, allerdings nur für bis zum 31. Dezember 2010 angeschaffte oder fertiggestellte Immobilien. Denn danach wird mit dem Jahressteuergesetz die Anti-Seeling-Regelung in deutsches Recht umgesetzt, auf die sich die EU-Finanzminister geeinigt haben. Ab 2011 ist dann nur noch ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Dafür wird die Möglichkeit einer Vorsteuerberichtigung geschaffen, falls später eine Änderung der Nutzungsanteile erfolgt.
- **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers:** Zur Verhinderung des Umsatzsteuerbetrugs wird wieder einmal die Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgeweitet. Zukünftig soll die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auch gelten für die Leistungen von Gebäudereinigern und die Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen.
- **Kapitalmaßnahmen und Abgeltungsteuer:** Dass die Banken bei Kapitalmaßnahmen, bei denen die Erträge als Anteile an Kapitalgesellschaften zufließen, mangels Zahlungen keinen Steuerabzug vornehmen können, hat in der Praxis umständliche Folgen. Daher wird die Steuerneutralität bei Kapitalmaßnahmen, die bisher nur für Auslandsbeteiligungen galt, nun auch auf Inlandsbeteiligungen ausgeweitet. Damit werden Veranlagungsverfahren vermieden, die sonst unausweichlich wären. Daneben gibt es noch weitere Änderungen, die die Abgeltungsteuer in der Praxis besser handhabbar machen sollen. Ein Beispiel dafür ist,



- **Versorgungsausgleich:** Zukünftig kann auch ein Ausgleich in Form von Kapitalzahlungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Weitere Änderungen betreffen die Anpassung an das Versorgungsausgleichsgesetz.
- **Pflichtveranlagungen:** Bisher musste jeder Arbeitnehmer, der sich einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen ließ, eine Steuererklärung abgeben. Arbeitnehmer, deren Einkommen die diversen gesetzlichen Freibeträge ohnehin nicht überschreitet, werden zukünftig von dieser Pflicht befreit. Das ist der Fall bei einem Einkommen unter 10.200 Euro für Singles und 19.400 Euro für Ehegatten.
- **Lohnsteuerabzug:** Die Gemeinden stellen für das Jahr 2010 letztmals Lohnsteuerkarten aus, danach wird die Lohnsteuerkarte durch elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ersetzt. Für diese Umstellung enthält das Gesetz eine ganze Reihe von

Steuerflaute verhindert baldige Steuersenkungen

Am 6. Mai hat der Arbeitskreis der Steuerschätzer die Ergebnisse seiner 136. Sitzung präsentiert. Was der Arbeitskreis festgestellt hat, dürfte wohl das vorläufige Ende der Steuersenkungsdebatte bedeuten: Bis zum Jahr 2013 prognostizieren die Steuerschätzer Mindereinnahmen von fast 40 Milliarden Euro gegenüber der Schätzung von vor sechs Monaten. Am meisten zu schultern hat der Bund mit insgesamt 17,3 Milliarden weniger Steuereinnahmen. Aber auch die Länder und Kommunen kommen nicht ungeschoren davon. So müssen die ohnehin klammen Städte und Gemeinden auf insgesamt 11,9 Milliarden Euro verzichten. Ab 2011 werden die durch die Wirtschaftskrise und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen steuerlichen Maßnahmen gesunkenen Steuereinnahmen insgesamt zwar wieder von Jahr zu Jahr ansteigen, aber erst im Jahr 2013 werden sie wieder das Niveau des Jahres 2008 erreichen. Da gleichzeitig die Ausgaben sinken müssen, um die im Grundgesetz verankerte Begrenzung der Neuverschuldung nicht zu verletzen, bleibt für große Steuersenkungen kein Spielraum.

Gewerbeuntersagung wegen Steuerschulden

In der Regel rechtfertigen hohe Steuerschulden wegen der damit zum Ausdruck kommenden gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit die Untersagung des Gewerbes. Während des Insolvenzverfahrens darf ein bestehendes Gewerbe jedoch nicht wegen ungeordneter Vermögensverhältnisse untersagt werden, also auch nicht wegen Steuerrückständen. Das Verwaltungsgericht Trier gab damit dem Betreiber einer Gaststätte Recht, der noch offene Steuerschulden von rund 55.000 Euro hatte.

Ambulante Palliativversorgung ist umsatzsteuerfrei

Stationäre Hospizleistungen sind in ihrer Gesamtheit umsatzsteuerfrei. Gleiches gilt für ambulante Hospizleistungen, wenn sie von Krankenschwestern oder vergleichbarem medizinischen Fachpersonal erbracht werden. Angesichts der Vergleichbarkeit sind die Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung ebenfalls steuerfrei, wenn sie unter der fachlichen Verantwortung von Ärzten, Krankenschwestern oder anderen vergleichbar qualifizierten medizinischen Fachkräften erbracht werden.

Bundesfinanzministerium warnt vor Betrugs-E-Mails

Mit der Domain des Bundesfinanzministeriums sind in den letzten Tagen E-Mails versandt worden, die die Mitteilung enthalten, dass der Empfänger Anspruch auf eine Steuererstattung habe. Der Empfänger wird in betrügerischer Absicht gebeten, in einem Formular seine Kreditkartendaten anzugeben und das Formular zurückzusenden. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass Absender dieser E-Mail weder das Bundesfinanzministerium noch die zuständigen Steuerverwaltungen der Länder sind. Deshalb warnt das Ministerium vor diesen E-Mails und rät den betroffenen Bürgern nachdrücklich, die E-Mail zu ignorieren, das beigefügte Formular keinesfalls auszufüllen und auf die E-Mail nicht zu antworten.

Abgrenzung zwischen einem Pkw und einem Lkw

Fahrzeuge, die bauartbedingt weitgehend einem Pkw entsprechen und sich auch hinsichtlich des zulässigen Gesamtgewichts und der Nutzlast von einem Pkw nicht wesentlich unterscheiden, unterliegen der emissionsbezogenen Kfz-Steuer nach dem Hubraum. Eine Besteuerung solcher Fahrzeuge als Lkw nach dem Fahrzeuggewicht kommt nur in Frage, wenn sie ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 2.800 kg und eine Nutzlast von mehr als 800 kg haben. Geklagt hatte ein Unternehmer, dessen Opel Astra ab Werk ohne Rücksitze, dafür aber mit einer Trennwand zwischen Fahrgastraum und Ladefläche ausgestattet ist.

Vereinheitlichung der Rechnungsvorschriften

Wie im vergangenen Monat berichtet, plant die EU eine Vereinfachung des Vorsteuerabzugs aus elektronischen Rechnungen und eine Vereinheitlichung der Rechnungsvorschriften insgesamt. Beispielsweise werden länderspezifische Wahlrechte und Besonderheiten gestrichen und EU-weit einheitliche Standards für die Form und Dauer (6 Jahre) der Aufbewahrung von Rechnungen festgelegt. Auch sollen kleine und mittlere Unternehmen zukünftig bis zu einer Jahresumsatzgrenze von 2 Millionen Euro die Ist-Besteuerung in Anspruch nehmen dürfen. Als letzte EU-Institution hat im April das EU-Parlament die Änderungen beraten, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2013 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Anpassungen und Korrekturen. Das betrifft zum Beispiel die Übermittlung der relevanten Daten durch die Meldebehörden. Aber auch der Abruf der Abzugsmerkmale durch die Arbeitgeber wird angepasst: Da die dafür eigentlich vorgesehenen Wirtschafts-Identifikationsnummern nicht vor 2013 zugeteilt werden, braucht es für die Übergangszeit einen anderen Identifikations-schlüssel. Bisher war als Ersatz die UStIdNr vorgesehen, doch in der ursprünglichen Konzeption war man davon ausgegangen, dies betreffe nur einige wenige Unternehmen in der Erprobungsphase. Da die UStIdNr weder primär für diesen Zweck vorgesehen ist noch jeder Arbeitgeber bis 2012 eine UStIdNr haben wird, soll in der Übergangszeit nun die Steuernummer, unter der der Arbeitgeber die Lohnsteuer-Anmeldung abgibt, zur Authentifizierung des Arbeitgebers genutzt werden.

- **Transferentschädigungen:** Entschädigungen für den Wechsel eines Sportlers von einem ausländischen zu einem inländischen Verein sollen steuerpflichtig sein. Auch diese Regelung soll ein unliebsames Urteil des Bundesfinanzhofs aushebeln. Für Vergütungen im Amateursport gibt es eine Freigrenze von 10.000 Euro.
- **Zwischenstaatliche Verständigungen:** Einigt sich die deutsche mit einer ausländischen Finanzverwaltung über die Handhabung von Fragen, die nicht oder nicht vollständig im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt sind, bindet diese Einigung erst einmal nur die Finanzverwaltung. Die Finanzgerichte dagegen sind an eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung nicht gebunden. Daher wird nun die Möglichkeit geschaffen, solche Vereinbarungen auch innerhalb Deutschlands gesetzlich festzuschreiben, woran sich dann auch die Gerichte halten müssen.

Soweit bei den einzelnen Punkten nicht anders erwähnt, treten die Änderungen durch das Jahressteuergesetz am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, gelten dann also zum Großteil bereits im Jahr 2010. In einer ersten Stellungnahme hat sich der Deutsche Steuerberaterverband bereits kritisch mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt und fordert neben Korrekturen am Gesetz auch die Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten, wie das der Koalitionsvertrag vorsieht. ◀

Handlungsbedarf bei der Unternehmensnachfolge

Eine vorgeblich nur kleine Änderung im Jahressteuergesetz 2010 sorgt für kurzfristigen Handlungsbedarf bei der Planung der Unternehmensnachfolge.

Die meisten Gesetzesänderungen im Jahressteuergesetz 2010 haben auf die private oder betriebliche Steuerplanung relativ geringen Einfluss. Doch eine der vorgesehenen Änderungen, die das Ministerium als reine Korrektur eines redaktionellen Versehens ausgeben will, schafft für die betroffenen Unternehmen dringenden Handlungsbedarf. Es geht dabei um das Verwaltungsvermögen eines Unternehmens, also der Teil des Betriebsvermögens, der nicht unmittelbar dem Betriebszweck dient. Dieses Vermögen darf für die Steuer-
verschonung von 85 % der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht mehr als 50 % des gesamten Betriebsvermögens ausmachen. Für die Optionsregelung, bei der 100 % der Steuer erlassen werden, ist



die Anforderung höher: Maximal 10 % des Betriebsvermögens darf hier das Verwaltungsvermögen betragen.

Bisher ist diese strengere Grenze jedoch nur für das übertragene Unternehmen festgeschrieben, Unternehmensbeteiligungen und Tochtergesellschaften sind davon ausgenommen. So ließ sich durch die Übertragung von Verwaltungsvermögen auf Tochtergesellschaften viel Erbschaftsteuer sparen. Diesen „Fehler“ will das Bundesfinanzministerium nun korrigieren: Zukünftig gilt die 10 %-Grenze auf allen Ebenen des Unternehmens, was umgekehrt bedeutet, dass die Optionsverschonung von 100 % für den gesamten Konzern wegfällt, wenn auch nur eines der Unternehmen, an denen Beteiligungen gehalten werden, den Verwaltungsvermögenstest nicht besteht.

Die neue, niedrigere Grenze gilt für alle Erwerbe ab Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010. Es bleibt daher voraussichtlich Zeit bis zum Herbst, eine ohnehin anstehende Unternehmensnachfolge vorzuziehen, falls die striktere Verwaltungsvermögensgrenze von den Tochterunternehmen nicht eingehalten werden kann. Danach bleibt allenfalls noch die Option, das zu große Verwaltungsvermögen auf eine unabhängige Gesellschaft zu übertragen, die dann zwar selbst nicht der Steuerbefreiung unterliegt, aber immerhin die Steuerbefreiung für das übrige Unternehmen sichert. ■

Flugausfälle schaffen rechtliche Fragen

Nach den Flugausfällen im April und Mai müssen sich die betroffenen Passagiere und Frachtkunden nun mit den rechtlichen Folgen auseinandersetzen.

Mehrere zehntausend Flüge sind im April wegen einer Aschewolke ausgefallen, und auch jetzt kommt es noch zu zahlreichen Flugstreichungen. Immerhin hatten die gestrandeten Flugpassagiere damit genügend Zeit, den Namen des unaussprechlichen Vulkans Eyjafjallajökull zu lernen (Auspronahme: „Eija-fjatla-jökütl“), der ihnen so viel Kummer bereitet. Nach der Rückkehr geht der Ärger aber meist erst richtig los. Denn neben höheren Kosten für Unterkunft und Verpflegung haben viele gestrandete Passagiere auch Arbeitstage verpasst.



Recht einfach sind die Ansprüche gegenüber der Airline, sofern sie ihren Sitz in der EU

hat oder von einem EU-Flughafen aus startet: Wer nur einen Flug gebucht hatte, kann wahlweise die Erstattung des Ticketpreises oder eine kostenlose Umbuchung auf einen späteren Flug verlangen. Außerdem muss die Airline die Hotelübernachtung und Transfers zahlen, wenn der Flug erst an einem Folgetag startet. Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche bestehen dagegen nicht, weil der Flugausfall auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Etwas schwieriger ist die Situation für Pauschalreisende, weil hier neben der EU-Fluggastrechteverordnung auch das deutsche Zivilrecht gilt. Erhebliche Verzögerungen bei der Rückreise sind zwar ein Reisemangel, aber wie die Gerichte auf Erstattungsansprüche reagieren, ist noch völlig unklar, denn eine derart gravierende Beeinträchtigung des Flugverkehrs ist bisher einmalig. Die Ansprüche sind also im Einzelfall zu beurteilen.

Insolvenz rechtfertigt keinen Erlass der Erbschaftsteuer

Eine Insolvenz innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist ist für den Erben doppelt bitter: Neben dem Verlust des Betriebes fällt nach altem Recht auch rückwirkend die Verschonung von der Erbschaftsteuer weg. Das hatte der Bundesfinanzhof schon vor längerem entschieden. Jetzt haben die Richter nachgelegt: Auch ein Erlass der Erbschaftsteuer wegen sachlicher oder persönlicher Billigkeitsgründe kommt bei einer insolvenzbedingten Veräußerung des Betriebsvermögens nicht in Frage.

Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags

Das Finanzgericht Düsseldorf vertritt die Ansicht, dass die Mindestlaufzeit für die Durchführung eines Gewinnabführungsvertrages fünf Wirtschaftsjahre betragen muss. Die Auffassung des Finanzamts, dass die Mindestlaufzeit fünf volle Zeitjahre betragen müsse, würde dagegen im Falle des Beginns des Gewinnabführungsvertrags in einem Rumpfwirtschaftsjahr zu der vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckten Rechtsfolge führen, dass der Fünfjahreszeitraum mindestens sechs Wirtschaftsjahre umfassen müsste.

Fahrzeugbezogene Anwendung der 1 %-Regelung

Gehören mehrere Fahrzeuge zum Betriebsvermögen, dann ist die 1 %-Regelung grundsätzlich auch dann fahrzeugbezogen, also mehrfach anzuwenden, wenn feststeht, dass ausschließlich eine Person die Fahrzeuge auch privat genutzt hat. Mit dieser Entscheidung wendet sich der Bundesfinanzhof gegen einen Verwaltungserlass, nach dem in einem solchen Fall nur das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis der 1 %-Regelung unterworfen werden soll.

Investitionszulage hängt vom Besitzübergang ab

Ein bebautes Grundstück ist in dem Zeitpunkt angeschafft, in dem Besitz, Nutzungen, Gefahr und Lasten auf den Käufer übergehen. Maßgebend ist nicht der vertraglich vorgesehene, sondern der tatsächliche Übergang, meint der Bundesfinanzhof. Von diesem Zeitpunkt hängt ab, ob ein Anspruch auf eine Investitionszulage in Altfällen besteht. Inzwischen werden Mietwohngebäude nämlich nicht mehr mit einer Zulage gefördert.

Erbaueinandersetzung als Nachlassverbindlichkeit

Kosten für die Erbaueinandersetzung sind als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Dass dazu auch die Kosten für die Bewertung der im Nachlass enthaltenen Grundstücke durch Sachverständige gehören, hat der Bundesfinanzhof bestätigt.

Umsatzsteuer in Zuzahlungsquittungen von Apotheken

Ein gesetzlich versicherter Patient erhält die ärztlich verschriebenen Medikamente nicht von der Apotheke, sondern direkt von der Krankenkasse. Leistungsempfänger ist also die Krankenkasse und muss auch als solcher in einer Zuzahlungsquittung genannt werden. Nun sind Zuzahlungsquittungen in der Regel Kleinbetragsrechnungen, da der Betrag von 150 Euro nicht überschritten wird, und die Angabe des Leistungsempfängers ist dann nicht notwendig. Übersteigt die Quittung aber diesen Betrag, ist die Angabe des Leistungsempfängers notwendig, denn die unzutreffende Angabe des Leistungsempfängers stellt eine Abrechnung über eine nicht ausgeführte Leistung dar und führt zu einer Steuerschuld. Eine Nichtbeanspruchungsregelung, analog der für Hörgeräteakustiker und Augenoptiker besteht für die Apotheken nicht. Bis zur Umstellung der elektronischen Abrechnungssysteme ist eine Entwertung der Quittungen durch die Apotheke möglich mit dem Zusatz „Leistungsempfänger ist die Krankenkasse. Diese Rechnung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug“. Durch diesen Zusatz verliert das Dokument seinen Rechnungscharakter, und es entsteht keine Steuerschuld.

Haben die Flugausfälle auch zu Arbeitsausfällen geführt, kommt es darauf an, was der Flugausfall verzögert hat: Kommt der Arbeitnehmer zu spät aus dem Urlaub zurück, hat er für die Ausfallzeit keinen Gehaltsanspruch und somit unbezahlten Urlaub, denn das Risiko für den Weg zur Arbeit muss er selbst tragen. Ein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht also nur, wenn er sich mit dem Arbeitgeber auf die Anrechnung von zusätzlichen Urlaubstagen, Arbeitszeitguthaben oder eine sonstige Ausgleichsregelung einigt.

Für die Sozialversicherung hat das keine Auswirkungen, denn unbezahlter Urlaub ist für die Sozialversicherung unschädlich, solange er nicht länger als einen Monat dauert. Eine besondere Meldung zur Sozialversicherung wegen des unbezahlten Urlaubs ist in diesem Fall nicht erforderlich. Und auch eine Kündigung des Arbeitnehmers wegen Fernbleibens von der Arbeit ist unzulässig, denn der Arbeitnehmer ist hier ein Opfer höherer Gewalt, und so trifft ihn kein Verschulden an der verspäteten Rückkehr.

Hat der Flugausfall dagegen zu einem Produktionsausfall geführt, weil notwendige Lieferungen ausgeblieben sind oder ein Arbeitnehmer ist während einer Dienstreise gestrandet, hat der Arbeitsausfall für den Arbeitnehmer keine Folgen. Beide Risiken muss der Arbeitgeber tragen und somit den Arbeitnehmer auch dann entlohnen, wenn die Arbeit vorübergehend nicht möglich war.

Für Geschäftsreisende, seien es nun Arbeitnehmer oder Selbstständige, kann der Vulkan auch noch Jahre später steuerliche Folgen haben: Dass die Reise um ein paar Tage verlängert wurde, könnte einen Betriebsprüfer zu der Frage führen, ob die Verlängerung privat veranlasst war, womit die Reisekosten nicht in voller Höhe steuerlich abzugsfähig wären. Sie sollten daher alle Unterlagen aufbewahren, die beweisen, dass die Verlängerung unfreiwillig erfolgte, also insbesondere die ursprünglichen Flug- und Hotelbuchungen und eine Bestätigung, dass der ursprüngliche Flug storniert wurde. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen